



Brüssel, den 17. September 2019
(OR. en)

12252/19

SOC 610
EMPL 465
SAN 395

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 11232/19 + ADD 1 - D062403/01

Betr.: RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich rein technischer Anpassungen

1. Der gemäß Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates eingesetzte Ausschuss hat am 11. Juni 2019 eine befürwortende Stellungnahme zu dem Entwurf einer RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich rein technischer Anpassungen abgegeben. Diese Richtlinie betrifft den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.
2. Im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ hat die Kommission daher dem Rat diesen Maßnahmenentwurf² am 12. Juli 2019 zur Kontrolle vorgelegt.

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

² Dok. 11232/19 + ADD 1 – D062403/01.

3. Die Gruppe "Sozialfragen" hat den Maßnahmenentwurf im schriftlichen Verfahren geprüft und ist übereingekommen, ihn nicht abzulehnen.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
 - die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - den Rat zu ersuchen, den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmenentwurf nicht abzulehnen.
-